

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

17.06.1948 - Beschlüsse der Bürgerschaft

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 17. Juni 1948.

1. Mitteilung des Senats vom 7. Mai 1948.

Beschluß der Bürgerschaft vom 15. April 1948 betr. Erlaß einer Verordnung über die Zulassung der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände zur Verteidigung vor den Spruchkammern.

Die Bürgerschaft stimmt der Mitteilung des Senats zu.

2. Mitteilung des Senats vom 25. Mai 1948.

Anderung und Ergänzung der Häfenordnung für die Häfen in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft stimmt der zu erlassenden Verordnung zu.

3. Mitteilung des Senats vom 25. Mai 1948.

Gesetz zur Vereinheitlichung der Bekundung von Rechtsgeschäften in Bremen und Bremerhaven.

Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

4. Bericht des Ausschusses zur Prüfung, Berichterstattung u. Ausarbeitung von Vorschlägen über alle mit dem § 218 StGB. zusammenhängenden Fragen.

Antrag zur Erweiterung des Gesetzentwurfes des Kontrollrates zur Änderung des § 218 StGB. um die soziale Indikation:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird beauftragt, dem Kontrollrat zu empfehlen, bei der vorgeschlagenen Änderung des § 218 folgende Grundsätze mit aufzunehmen und den geänderten Text zu genehmigen.

§ 218a 1. Die Beseitigung der Schwangerschaft bleibt straffrei, wenn sie zur Abwendung einer ernstesten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren notwendig ist,

oder 2. wenn die Schwangerschaft durch Notzucht herbeigeführt ist,

oder 3. wenn durch die sozialen Verhältnisse der Schwangeren oder ihrer Familie die Gesundheit der Mutter oder des zu erwartenden Kindes ernstlich gefährdet ist und die Notlage durch soziale und andere Hilfsmaßnahmen nicht beseitigt werden kann. Die Straffreiheit tritt nur ein, wenn die Schwangerschaftsbeseitigung mit Einwilligung der Schwangeren und von einem approbierten Arzt oder in einem Krankenhaus vorgenommen wird und wenn im Falle 3 dem

Arzt oder dem Krankenhause die Ermächtigung zur Schwangerschaftsbeseitigung von einem Gutachterausschuß, bestehend aus einem praktischen Arzt, einem Amtsarzt, einer Hausfrau und Mutter, einer berufstätigen Frau und einer Sozialbetreuerin, erteilt ist.

Die Bürgerschaft stimmt dem vom Ausschuß vorgelegten Antrage zu.

5. Dringlichkeitsantrag.

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

1. In den Baracken in Bremen-Nord erhalten alle Zementfußböden bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit einen Holzbelag.

2. Aus den beschlagnahmten und jetzt zurückgegebenen Lägern wird alles verfügbare Mobiliar für die notleidenden Barackenbewohner zur Verfügung gestellt.

3. Der Herr Senator für das Wohlfahrtswesen wird gebeten, darüber hinaus im Verein mit den karitativen Verbänden eine besondere Sammlung von Decken, Betten und Haushaltsgebrauchsgegenständen durchzuführen.

4. Der Herr Senator für das Gesundheitswesen wird gebeten, ausreichende ärztliche Hilfe einzusetzen, um vor allem den Geschlechtskranken und Tbc-Verdächtigen zu helfen.

Der Dringlichkeitsantrag wird den zuständigen Deputationen überwiesen.

6. Bericht des Verfassungs- u. Geschäftsordnungsausschusses betr. 16. Durchführungsverordnung.

Die Bürgerschaft schließt sich der Auffassung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses an, wonach eine Aufhebung bzw. Änderung des Gesetzes zur Aufhebung der 16. Durchführungsverordnung nicht möglich ist, da es sich um ein zoneneinheitliches Länderratgesetz handelt.

Weiter faßt die Bürgerschaft folgenden Beschluß:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, Zahlungen von Pensionen gemäß der 16. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 9. Mai 1947 (Bremisches Gesetzblatt Seite 67) zu unterlassen, sofern die Annahme berechtigt ist, daß durch ein Verfahren bei der Spruchkammer der Anspruch ganz oder teilweise aberkannt würde.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen zu.

Z
wur

Entw

D
Z
zur
erge

der

Zun
gabel
der
plane
Brem

Für
für s
antw

Die
Freie
nach
Finan
bedar
Einze

Die
licher
der
Sena
tein
stelle
Hans
ansät
mind

Die
Woch

We
vorge
nicht
deput
derlic
in der
Es
schuß
etwa

Ti

Bis
stellen
besetz
und j